

Vereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Vortragende/r“ genannt -

und

der Universität Hamburg,
Regionales Rechenzentrum, Medienkompetenzzentrum,
vertreten durch

Martin Kriszat,
Schlüterstraße 70, 20146 Hamburg

- nachfolgend „MCC“ genannt -

Präambel

Das MCC bietet audiovisuelle Aufzeichnungen von Lehr- und anderen Veranstaltungen und deren Verbreitung an. Die Aufzeichnung einer Veranstaltung betrifft sowohl das Urheber- als auch das Persönlichkeitsrecht der Vortragenden. Die/der Vortragende steht als Urheberin/Urheber dann unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes, wenn ihr/sein Vortrag ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst darstellt. Ausgehend davon, dass es sich bei der aufzuzeichnenden Veranstaltung um ein solches Werk handelt, stehen der/dem Vortragenden als Urheberin/Urheber grundsätzlich die Urheberpersönlichkeitsrechte (z. B. Anerkennung der Urheberschaft, Recht auf Namensnennung) sowie die Nutzungsrechte an der Aufzeichnung zu. In Bezug auf das Persönlichkeitsrecht der/des Vortragenden geht es um das Recht am eigenen Bild sowie das Recht am gesprochenen Wort.

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Aufzeichnung der Vorlesung bzw. der Veranstaltung

am _____ im Semester_____.

§ 2 Rechte des MCC

Die/der Vortragende räumt dem MCC das Recht ein, ihre/seine Person und den Vortrag einschließlich der von ihr/ihm gezeigten Folien oder Präsentationen in audiovisueller Form aufzuzeichnen, Datenträger herzustellen und die Aufnahme in unterschiedlichen Distributionsformaten (Streaming, Download, Audioversion, etc.) im Internet u. a. unter <http://www.lecture2go.uni-hamburg.de/> sowie über iTunes U zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Aufzeichnung wird durch die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität Hamburg für Dritte recherchierbar und kann gegebenenfalls durch externe Datenbanken oder Suchmaschinen indexiert werden.

§ 3 Pflichten der/des Vortragenden

Die/der Vortragende informiert die Anwesenden, dass die Veranstaltung aufgezeichnet wird. Sie/er ist für den Inhalt der Veranstaltung verantwortlich, d. h. sie/er stellt sicher, dass der Vortrag keine Rechte Dritter verletzt. Dazu gehört unter anderem, dass sie/er ggf. zur Verwendung von Beiträgen Dritter (Texte, Bilder, Grafiken, etc.) berechtigt ist und diese durch Quellenangabe korrekt zitiert.

§ 4 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß gelten.

§ 6 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

MCC